



Eidgenössische Kommission gegen Rassismus
Commission fédérale contre le racisme
Commissione federale contro il razzismo
Cumissiun federala cunter il rassissem



Kurzfassung

Rassendiskriminierung im Sinne von Art. 261^{bis} StGB Eine Übersicht

von Marcel A. Niggli und Gerhard Fiolka

Rechtsgut

Das **von Art. 261^{bis} StGB geschützte Rechtsgut** ist die **Menschenwürde**.¹ Der öffentliche Friede wird akzessorisch durch Art. 261^{bis} StGB geschützt, worin sich Art. 261^{bis} StGB allerdings nicht von anderen Strafbestimmungen unterscheidet.²

Verhältnis zur Meinungsäusserungsfreiheit

Prima vista kann Art. 261^{bis} StGB in Gegensatz zur Meinungsäusserungsfreiheit stehen, welche in Art. 16 Abs. 2 BV (Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101) und in Art. 10 Abs. 1 EMRK³ niedergelegt ist. Nach Art. 10 Abs. 2 EMRK darf die Meinungsäusserungsfreiheit Schranken unterworfen werden, welche zum Erhalt einer demokratischen Gesellschaftsordnung erforderlich sind. Die Antirassismustrafnorm tut dies im Bereich der Rassendiskriminierung. Wer anderen Menschen auf Grund ihrer «Rasse», Ethnie und Religion das gleichberechtigte Dasein abspricht, kann sich dafür nicht auf den Schutz durch eben diese Grundrechte berufen.⁴



EKR, GS-EDI, Inselgasse 1, CH-3003 Bern
Tel. +41 31 324 12 93, Fax +41 31 322 44 37, ekr-cfr@gs-edi.admin.ch, www.ekr-cfr.ch

Der Deliktsaufbau von Art. 261^{bis} StGB

Absatz	Tatmodalität	Absätze	Adressat
1	öffentliche Handlung	Aufruf zu Hass oder Diskriminierung	Öffentlichkeit
2	öffentliche Handlung	Verbreitung von Ideologien	Öffentlichkeit
3	öffentliche Handlung	Organisation etc. von Propaganda	Öffentlichkeit
4-1	öffentliche Handlung	Herabsetzung / Diskriminierung in Menschenwürde verletzender Form	(lebende) Person/Gruppe
4-2	öffentliche Handlung	Leugnen von Völkermord / Verbrechen gegen die Menschlichkeit	(verstorbene) Person/Gruppe
5	öffentliche Handlung	Verweigern einer Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist	(lebende) Person/Gruppe

Schutzobjekt

Gruppe

Art. 261^{bis} StGB schützt rassische, ethnische und religiöse Gruppen (abschliessende Aufzählung). Eine Gruppe bilden in der Regel:

- Einzelpersonen, die ein bestimmtes Merkmal (Physiognomie, Werthaltung, Glauben, Geschichte) aufweisen, müssen sich als Gruppe empfinden und dementsprechend ein gewisses minimales Zusammengehörigkeitsgefühl aufweisen.⁵
- Personen, die das Merkmal aufweisen, müssen darüber hinaus mehrheitlich von jenen, die das Merkmal nicht aufweisen, als zusammengehörig und als Gruppe empfunden und behandelt werden, und nicht als zufällige Mehrzahl einzelner Personen, die dasselbe Merkmal aufweisen.⁶

Rasse

Rassische Gruppen sind demnach z.B. Asiaten, Schwarze, Semiten, Weisse⁷. *Keine* rassischen Gruppen sind Frauen, Männer, Behinderte, Diabetiker, Blonde, Südländer.⁸

Ethnie

Ethnien sind etwa: Appenzeller, Norddeutsche, Tamilen, Sizilianer.⁹

Keine Ethnien sind Europäer, Drittwelt-Bewohner, Nord- bzw. Südamerikaner, Punks, Skinheads.¹⁰

Religion

Neben den traditionellen Religionen schützt Art. 261^{bis} StGB auch solche religiösen Gruppen, deren Mitglieder nur eine Minderheit ausmachen.¹¹ Geschützt ist auch der Atheismus. Gegenüber subkulturellen Erscheinungen zeichnen sich Religionen durch eine relative Unveränderlichkeit des Glaubensbekenntnisses aus: Sie sind keinen starken Fluktuationen unterworfen.¹² Religionen gelten ferner als nicht primär ökonomisch orientiert, was etwa zum Ausschluss von Organisationen wie Scientology führen kann¹³. Schliesslich kann man – ausgehend von einem freiheitlichen Religionsbegriff – das Vorliegen einer Religion dann verneinen, wenn die Organisation auf ihre Mitglieder Zwang ausübt.¹⁴

Nationalität, Ausländer, Asylbewerber

Eine Diskriminierung, die sich ausschliesslich auf die nationale Zugehörigkeit oder auf die rechtlichen Kategorien «Ausländer» und «Asylbewerber» stützt, wird von Art. 261^{bis} nicht erfasst. Hingegen dort, wo die Nationalität oder die Begriffe «Ausländer» und «Asylbewerber» quasi zur «Tarnung» verwendet werden und nicht die Nationalität oder die Rechtskategorie gemeint sind, sondern als Synonym für «Rasse», Ethnie oder Religion verwendet werden, ist der Tatbestand 261^{bis} erfüllt.

Öffentlichkeit

Nur die öffentliche Handlung wird von Art. 261^{bis} erfasst. Die Öffentlichkeit einer Äusserung oder einer Handlung ergibt sich in Abgrenzung vom privaten Handeln.¹⁵ Es kommt mithin massgeblich darauf an, ob zwischen dem Äusserer und den Adressaten ein Vertrauensverhältnis besteht.¹⁶

Objektive Tatbestände

Abs. 1: Aufrufen zu Hass oder Diskriminierung

Eine **Diskriminierung** besteht, wenn der Gleichheitsgrundsatz dadurch verletzt wird, dass eine Ungleichbehandlung ohne sachlichen Grund an die Kriterien der Rasse, Ethnie oder Religion anknüpft, und dies mit dem Willen erfolgt oder die Wir-

kung hat, dass die Betroffenen die ihnen zustehenden Menschenrechte nicht ausüben können oder in dieser Ausübung beschränkt oder behindert werden. Der Täter bestreitet, verneint oder behindert den gleichmässigen Zugang aller zu den Menschenrechten.¹⁷

Der Begriff **Hass** soll das feindselige Klima und die feindliche Grundstimmung, die die eigentliche Quelle von Gewalttätigkeiten darstellen, zum Ausdruck bringen. Irrelevant ist es dabei, ob die Feindseligkeit in die Tat umgesetzt wird.¹⁸

Aufrufen bzw. Aufreizen bezeichnet die nachhaltige und eindringliche Einflussnahme auf Menschen mit dem Ziel oder dem Ergebnis, eine feindselige Haltung – sei diese nun auf geistiger oder gefühlsmässiger Ebene begründet – gegenüber einer bestimmten Person oder Personengruppe auf Grund ihrer rassistischen, ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit zu vermitteln oder ein entsprechend feindseliges Klima für die Betroffenen zu schaffen oder zu verstärken. Massgebend ist, dass der Eindruck vermittelt werden soll oder entsteht, die betroffenen Personen oder Gruppen seien weniger wert als andere Personen oder Gruppen, so dass ihnen nicht die gleichen Grundrechte wie anderen zukommen.¹⁹

Abs. 2: Verbreitung von Ideologien

Unter **«Verbreiten»** im Sinne von Art. 261^{bis} Abs. 2 StGB ist jede Handlung oder Äusserung zu verstehen, die sich an ein zahlenmässig unbestimmtes Publikum richtet und darauf ausgerichtet ist, den Empfängern einen bestimmten Inhalt, Sachverhalt oder eine Wertung zur Kenntnis zu bringen.²⁰

Ideologien sind (wertneutral gesprochen) Gedankengebäude, welche auf bestimmten, nicht weiter begründbaren Grundannahmen basieren, wobei der Hintergrund dieser Grundannahmen regelmässig nicht transparent gemacht wird. Der (oftmals verschleierte) Wahl dieser Grundannahmen liegen soziale Interessen und Zielsetzungen zugrunde.²¹ Der Begriff **«Ideologie»** ist jedoch im Kontext von Art. 261^{bis} StGB nicht derart wertneutral zu verstehen, sondern enthält (gemäss der Tradition der Ideologiekritik) ein Unwert-Urteil, das darauf Bezug nimmt, dass die betroffenen Ideen und Werte behaupten oder zumindest implizit vorgeben, dass sie wahr und allgemein gültig seien, obwohl sie tatsächlich blosser Ausdruck eines egoistischen Gewinnstrebens, eines spezifischen Vorurteils oder eines Dogmas, das Allgemeingültigkeit für sich beansprucht, sind.²²

Auf **«Herabsetzung»** im Sinne von Art. 261^{bis} Abs. 2 StGB gerichtet ist eine Ideologie dann, wenn sie die Aussage enthält, dass eine Person oder eine Gruppe von Personen gegenüber anderen Gruppen minderwertig sei.²³

Der Erwähnung „systematischer“ Herabsetzung kann nur dann ein für die Strafbarkeit relevanter Sinngehalt beigemessen werden, wenn das Mass an geforderter Systematik über das hinaus geht, was bereits der Begriff der Ideologie in sich birgt.²⁴ Auf **systematische** Herabsetzung und Verleumdung sind nur Ideologien gerichtet, die ein ganzes Gedankengebäude darstellen, d.h. durch einen strukturierten

Zusammenhang definiert sind.²⁵ Es handelt sich demnach nicht um einzelne Ideen; diese erfüllen ev. Abs. 4.²⁶

Abs. 3: Propagandaaktionen

«**Mit dem gleichen Ziel**» umschreibt diejenigen Propagandaaktionen, auf die die Tathandlungen des Art. 261^{bis} Abs. 3 StGB überhaupt Bezug nehmen können, Propagandaaktionen also, die zum Ziel haben, zu Hass oder Diskriminierung aufzustacheln bzw. aufzurufen oder Ideologien zu verbreiten, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung gerichtet sind.²⁷

Gemäss BGE 68 IV 147 f. kann **Propaganda** objektiv «in beliebigen, wahrnehmbaren Handlungen liegen, z. B. im Halten von Vorträgen, Ausleihen oder Verteilen von Schriften, Ausstellen von Bildern, Tragen von Abzeichen», auch in blossen Gebärden.

Die von Art. 261^{bis} Abs. 3 StGB erfassten Tathandlungen stellen **verselbständigte Teilnahmeformen** dar.²⁸ Dies hat zur Konsequenz, dass auch die versuchte Gehilfenschaft im Sinne von Art. 21 in Verbindung mit Art. 261^{bis} Abs. 3 strafbar ist.²⁹ Die Tathandlungen von Art. 261^{bis} Abs. 3 StGB erheben zudem auch Vorbereitungshandlungen zu eigenständigen Delikten.³⁰

Das **Organisieren** erfasst die Organisation, also Vorbereitungs- und Hilfs-handlungen der Propaganda. Die Verben «fördern» und «teilnehmen» sollen alle denkbaren Formen der Teilnahme, inklusive der Finanzierung, erfassen, sofern sie nur die Durchführung der Propagandaaktion erleichtern.

Im Unterschied zu allen anderen Tatbeständen von Art. 261^{bis} StGB, die durchwegs einen direkten Bezug zur **Öffentlichkeit** bzw. eine öffentlich vorgenommene Handlung zur Voraussetzung haben, ist dies bei den von Art. 261^{bis} Abs. 3 StGB erfassten Tathandlungen anscheinend nicht der Fall.

Abs. 4 – 1. Hälfte: Herabsetzen/Diskriminieren

Es spielt keine Rolle, ob die Herabsetzung oder Diskriminierung mündlich, schriftlich durch Worte oder mit Bildern und Gesten geäussert wurde.

Der Passus «**oder in anderer Weise**» soll die Aufzählung möglicher Begehungsweisen ergänzen.³¹

In der Literatur wird z.T. davon ausgegangen, dass die Erwähnung der **Menschenwürde** in Abs. 4 ausdrücken soll, dass nur besonders schwerwiegende Fälle erfasst sein sollen.³²

Die Qualität als Mensch wird jemandem auch dann abgesprochen, wenn sich die Behauptung seiner Minderwertigkeit oder das Absprechen gleicher Rechte nur auf einen bestimmten Bereich bezieht, da die Menschenwürde nicht nur an der Bezeichnung «Mensch» haftet, sondern die fundamentale Gleichberechtigung in allen Bereichen umschliesst.³³ Regelmässig unter Abs. 4 fallen Aussagen, in welchen den

Angehörigen einer bestimmten Gruppe das Lebensrecht abgesprochen wird («Die Angehörigen der Gruppe X sollten getötet werden / hätten getötet werden sollen»). Die Zuschreibung einzelner Verhaltensweisen und Eigenschaften oder die Kritik einzelner Bräuche und Verhaltensnormen verletzt in der Regel die Menschenwürde nicht, es sei denn, sie impliziere eine Minderberechtigung bzw. die umfassende Minderwertigkeit einer Gruppe.³⁴

Abs. 4 – 2. Hälfte: Leugnen von Völkermord

Hauptanwendungsfall ist die «**Auschwitzlüge**». Als «**Völkermord**» gelten die in Art. II der Internationalen Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes bzw. Art. 4 Ziff. 2 des Statutes des Internationalen Tribunals aufgezählten Handlungen, namentlich das Töten, das Zufügen von schweren körperlichen und geistigen Schädigungen, das vorsätzliche Unterwerfen von Gruppen unter Lebensbedingungen, die auf deren gänzliche oder teilweise Vernichtung ausgerichtet sind, die unfreiwillige Geburtenkontrolle und das Verschleppen von Kindern einer Gruppe in eine andere.³⁵

«Verbrechen gegen die Menschlichkeit» sind laut Art. 5 des Statutes des Internationalen Tribunals die erwähnten Verbrechen (Mord, Ausrottung, Versklavung,...), sofern sie im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes (egal, ob international oder intern) begangen wurden, d.h. während oder unmittelbar vor einem solchen Konflikt.

In Betracht kommen nur Tatsachen, die unzweifelhaft gelten, wenn sie etwa auf Grund einer Vielzahl glaubwürdiger Berichte, als allgemein bekannt und erwiesen gelten. Im Strafprozess soll jedoch über die Wahrheit gerade nicht Beweis geführt werden.³⁶ Dies stellt den Richter insbesondere bei neueren oder unbekannteren Genoziden vor Probleme.³⁷

Ein **Leugnen** kann auch dann gegeben sein, wenn das Ereignis als unbewiesen präsentiert wird, etwa mit der Formel der «behaupteten Massenvernichtung».³⁸

«**Gröblich verharmlosen**» meint: Völkermord oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit werden zwar nicht geleugnet, d.h. ihre Wirklichkeit und Wahrscheinlichkeit wird nicht bestritten. Es wird aber behauptet, dass das Leid der Betroffenen wesentlich geringer gewesen sei, als allgemein angenommen. (Als Beispiel vgl. den Sachverhalt des Urteils des Bundesgerichts, Kassationshof, 22. März 2000, 6S.719/1999.)

Mit dem Begriff «**zu rechtfertigen suchen**» ist das Legitimieren begangenen Unrechts, das Akzeptieren begangener Gewalt gemeint.³⁹ Rechtfertigungsversuche können auch darin bestehen, dass den Opfern eine Mitschuld unterstellt wird oder alles z.B. als notwendige kriegsbedingte Folgeerscheinung dargestellt wird.

Auch bei dieser Tatbestandsvariante von Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB kommt es nicht darauf an, ob die Äusserung direkt an Angehörige der betroffenen Gruppe gerichtet wird.⁴⁰

Wer an der Verbreitung einer Schrift teilnimmt, die einen Völkermord leugnet, macht sich nach Art. 261^{bis} strafbar, auch wenn es zu keinem Verkauf kommt.⁴¹

Abs. 5: Leistungsverweigerung

Leistung im Sinne von Art. 261^{bis} Abs. 5 StGB erfasst sämtliche Waren- oder Dienstleistungsangebote an die Öffentlichkeit, inklusive der Vermittlung solcher Leistungen. In Frage kommen Sach- oder Dienstleistungen, z.B. im Gastgewerbe (Restaurants, Hotels, Bars etc.), im Freizeit- und Unterhaltungssektor (Kinos, Diskotheken, Schwimmbäder etc.), im Transportwesen (Zug- und Busfahrten), im Bildungssektor (Schulen, Bibliotheken, Ausstellungen etc.).⁴²

Problematische Grenzfälle sind demgegenüber Arbeits- und Wohnungsmietverträge.

Als **Verweigerung** kommt nebst der expliziten Verweigerung auch der Ausschluss durch die Vorenthaltung von Informationen oder durch bewusste Fehlinformation in Betracht.⁴³

Leistungsverweigerung im Sinne von Art. 261^{bis} Abs. 5 StGB verlangt **nicht** – im Gegensatz zu den anderen Tatbeständen der Norm –, dass die Tathandlung öffentlich vorgenommen wird.⁴⁴ Es genügt, dass die Leistung grundsätzlich der Allgemeinheit angeboten wird.

Subjektiver Tatbestand

Sämtliche Tatvarianten können nur vorsätzlich erfüllt werden, d.h. mit Wissen um die objektiven Tatbestandselemente und mit dem Willen, sie auch zu erfüllen, wobei Eventualvorsatz genügt (d.h. die billigende Inkaufnahme der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes).

-
- ¹ BGE 123 IV 202, 206 E. 3a; 124 IV 121, 125 f. E. 2c; 126 IV 20, 24 E. 1c; 128 I 218 E. 1.4; ausführlich NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 71 ff.; gl.M. NIGGLI, ZStrR 1999; GUYAZ, discrimination, 241; REHBERG, IV, 180; SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 7; ; a.M. KUNZ, ZStrR 1998; STRATENWERTH, BT/2, § 39 N 22 verwirft sowohl die Menschenwürde als auch den öffentlichen Frieden als Rechtsgüter von Art. 261^{bis}; anderes soll hinsichtlich dem Leugnen von Völkermord gelten: BGE 129 IV 95; die Lehre ist diesbezüglich strittig.
- ² vgl. SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 7; FIOLKA, StGB, vor Art. 258 N 2.
- ³ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, abgeschlossen am 4. November 1950, SR 0.101.
- ⁴ NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 573 ff., 581; SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 26; der gleiche Grundgedanke findet sich auch in Art. 17 EMRK.
- ⁵ Innensicht der Gruppe; Selbstwahrnehmung; NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 355; SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 12.
- ⁶ Aussensicht der Gruppe; Fremdwahrnehmung; NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 356; SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 12.
- ⁷ vgl. BGE 124 IV 121, 124.
- ⁸ NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 419.
- ⁹ Niggli, Rassendiskriminierung, N 446; ähnlich REHBERG, IV, 181; RIKLIN, Medialex 1995, 38; TRECHSEL, KK, Art. 261^{bis} N 12; skeptisch zur Volksgruppe bzw. kantonalen Ethnie STRATENWERTH, BT/2, § 39 N 26 und KUNZ, ZStrR 1992, 160; ablehnend ROM, Rassendiskriminierung, 112 f.
- ¹⁰ NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 446.
- ¹¹ CHAIX/BERTOSSA, SJ 2002 II, 182 f..
- ¹² NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 467.
- ¹³ vgl. NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 477; dazu eingehend SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 18.
- ¹⁴ NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 478 ff..
- ¹⁵ NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 700 ff..
- ¹⁶ FIOLKA/NIGGLI, AJP 2001, 593 ff.; FIOLKA, StGB, vor Art. 258 N 14 ff.; CHAIX/BERTOSSA, SJ 2002 II, 195 ff..
- ¹⁷ NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 748 m.w.N.; STRATENWERTH, BT/2, § 39 N 31.
- ¹⁸ NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 761.
- ¹⁹ NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 769; BGE 124 IV 121, 124.
- ²⁰ NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 759.
- ²¹ vgl. NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 800 f.
- ²² NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 804.
- ²³ SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 39.
- ²⁴ NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 853.
- ²⁵ NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 853; ROM, Rassendiskriminierung, 126; TRECHSEL, KK, Art. 261^{bis} N 20 und 24; SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 38.
- ²⁶ a.M. STRATENWERTH, BT/2, § 39 N 33; STRAUSS, Verbot, 230 f.; REHBERG, IV, 186 wonach bereits die Verbreitung eines einzelnen Dogma - z.B. der Überlegenheit der weissen Rasse - den Tatbestand von Art. 261^{bis} Abs. 2 erfüllt.
- ²⁷ NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 883; SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 42; a.M. GUYAZ, discrimination, 275 ff.
- ²⁸ NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 895.; SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 41; GUYAZ, discrimination, 279; MÜLLER, ZBJV 1994, 255; REHBERG, IV, 190; ROM, Rassendiskriminierung, 132; STRATENWERTH, BT/2, § 39 N 34; CHAIX/BERTOSSA, SJ 2002 II, 189 f.

-
- 29 NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 1243; GUYAZ, discrimination, 279; SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 41; CHAIX/BERTOSSA, SJ 2002 II, 189 f.
- 30 CHAIX/BERTOSSA, SJ 2002 II, 187 f.
- 31 NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 927.
- 32 KUNZ, ZStrR 1992, 163; RIKLIN, Medialex 1995, 41; MÜLLER, ZBJV 1994, 257.
- 33 Die Kritik von STRATENWERTH, BT/2, § 38 N 36 rennt insofern wohl offene Türen ein.
- 34 NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 940 und 946; SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 52; ebenso RIKLIN, Medialex 1995, 41; REHBERG, IV, 184: „die Gesamtpersönlichkeit [muss] als solche betroffen sein, damit von einer Verletzung der Würde als Mensch gesprochen werden kann“.
- 35 Vgl. Art. 264 Abs. 1; NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 971; WEHRENBURG, StGB, Art. 264 N 15 ff.; CHAIX/BERTOSSA, SJ 2002 II, 183.
- 36 Vgl. BGE 121 IV 76, 85; SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 60; NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 1013.
- 37 Vgl. CHAIX/BERTOSSA, SJ 2002 II, 184 f.
- 38 Urteil des Bundesgerichts, Kassationshof, 3. März 2000, 6P.132/1999, E. 9 d.
- 39 Moralisch-ethischer Aspekt; NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 1003 ff.; SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 63.
- 40 BGE 126 IV 20, 25.
- 41 BGE 127 IV 203, 206 f.: Publikation eines Inserates, in dem die Schrift angeboten wird.
- 42 NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 1041 ff.; SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 68; MÜLLER, ZBJV 1994, 257.
- 43 SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 73.
- 44 NIGGLI, Rassendiskriminierung, N 1202; SCHLEIMINGER, StGB, Art. 261^{bis} N 74.